

Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung

Dienstag, 24. Mai 2016, 20.00 bis 21.30 Uhr im Schulhaus Brucherer

Vorsitz:	Aeschlimann Ulrich, Gemeindepräsident
Protokoll:	Wittwer Res, Gemeindeverwalter
Stimmzähler:	Oesch Ulrich und Stettler Ursula
Einberufung:	Publikation im Thuner Amtsanzeiger Nr. 17 vom 21.04.2016 und Nr. 18 vom 28.04.2016
Stimmberechtigte:	352 Personen
Anwesend:	38 Personen (10,8 % der Stimmberechtigten)
Anwesend ohne Stimmrecht:	Wittwer Res, Gemeindeverwalter Stucki Stefanie, Verwaltungsangestellte Kammermann Stefan, Thuner Tagblatt

Traktanden:

1. Jahresrechnung 2015

- a) Bewilligung Nachkredite
- b) Kenntnisnahme und Genehmigung

2. Abfallreglement

Genehmigung Neufassung

3. Gebührenreglement

Genehmigung Neufassung

4. Organisationsreglement Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg

Dieses Geschäft wurde von der Traktandenliste gestrichen

5. Abrechnung von Verpflichtungskrediten

- a) Schulhaus Brucherer; Erweiterungsbau / Saalanbau
- b) Parkplatz Schützenhaus Wolfrichte; Erschliessung
- c) Schwandstrasse; Erstellen Ausweichstellen

6. Orientierungen des Gemeindepräsidenten

7. Verschiedenes

Begrüssung

Gemeindepräsident Ueli Aeschlimann begrüsst die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und eröffnet die Versammlung. Herr Stefan Kammermann, Thuner Tagblatt, wird einen Bericht verfassen. Für das Interesse und eine objektive Berichterstattung wird gedankt.

Einberufung

Die Versammlung wurde gemäss Art. 31 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberlangenegg 30 Tage vor der Versammlung durch Publikation in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 17 und 18 vom 21. und 28. April 2016 sowie in der Gemeindepost Nr. 99 bekannt gemacht.

Stimmrecht

Gemäss Art. 24 Abs. 1 Organisationsreglement sind stimmberechtigt: Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Nichtstimmberechtigten werden aufgefordert, separat zu sitzen.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind:

- Wittwer Res, Gemeindeverwalter
- Stucki Stefanie, Verwaltungsangestellte
- Kammermann Stefan, Thuner Tagblatt

Ihnen wird gestattet, der Versammlung beizuwohnen.

Das Stimmrecht der übrigen Anwesenden wird nicht bestritten.

Stimmzähler

Als Stimmzähler werden auf Vorschlag hin gewählt:

- Oesch Ueli (Block Eingangsbereich)
- Stettler Ursula (Fensterfront)

Der Vorsitzende bittet die Stimmzähler, dem Sekretär die Anzahl Stimmrechtige anzugeben.

Traktanden

Der Präsident verliest stichwortartig die Traktandenliste, wie sie veröffentlicht worden ist. Das Traktandum 4 «Organisationsreglement Oberstufenzentrum Unterlangenegg» wird vom Gemeinderat zurückgezogen. Er fragt an, ob jemand eine Änderung in der Reihenfolge wünscht.

Es wird keine Änderung gewünscht. Die Traktanden werden in der publizierten Reihenfolge behandelt (ohne Traktandum 4). Gemäss Art. 37 Organisationsreglement ist das Eintreten somit obligatorisch.

Rügeflicht/Beschwerden

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass gemäss Artikel 34 Organisationsreglement und Art. 49a Gemeindegesetz auf festgestellte Verfahrensfehler sofort hinzuweisen ist. Unterlässt eine stimmberechtigte Person einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Die Versammlung ist somit konstituiert.

Verhandlungen und Beschlüsse

1	8.221	Jahresrechnung Jahresrechnung 2015; a) Bewilligung Nachkredite b) Kenntnisnahme und Genehmigung
----------	--------------	---

In der Gemeindepost Nr. 99 wurde ausführlich über die Jahresrechnung 2015 orientiert. Ein vollständiges Exemplar der Rechnung lag zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung auf.

Der Vorsitzende erteilt dem Gemeindeverwalter das Wort.

Die Jahresrechnung für das Jahr 2015 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 159'208.93 ab. Gegenüber dem Voranschlag, welcher mit einem Defizit von Fr. 270'000.-- gerechnet hat, ist dies eine Besserstellung von Fr. 429'208.93. Das Eigenkapital erhöht sich um den Ertragsüberschuss auf 1,56 Mio. Franken.

Die Jahresrechnung 2015 schliesst per 31. Dezember 2015 wie folgt ab:

Ergebnis vor Abschreibungen

Aufwand	CHF	2'422'057.10
Ertrag	CHF	2'851'654.03
Ertragsüberschuss brutto	CHF	429'596.93

Ergebnis nach Abschreibungen

Ertragsüberschuss brutto	CHF	429'596.93
Harmonisierte Abschreibungen	CHF	- 234'087.00
Übrige Abschreibungen	CHF	- 36'301.00
Ertragsüberschuss	CHF	159'208.93

Vergleich Rechnung – Voranschlag

Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	CHF	159'208.93
Aufwandüberschuss LR Voranschlag	CHF	- 270'000.00
Besserstellung gegenüber Voranschlag	CHF	429'208.93

Alle Aufgabenbereiche – bis auf die Bereiche «Öffentliche Sicherheit» und «Soziale Wohlfahrt» schliessen besser ab als budgetiert.

Der Gemeindeverwalter orientiert ferner über folgende Punkte:

- **Nachkredite:** Das Total der Nachkredite beträgt Fr. 479'005.75, wovon Fr. 65'767.40 gebundene Ausgaben darstellen und Fr. 69'039.65 in der Kompetenz des Gemeinderates liegen. Die restlichen Fr. 344'198.70 liegen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Im Detail erläutert werden die Nachkredite über Fr. 5'000.--.
- **Abweichungen Ertragsseitig:** Die gesamten Steuereinnahmen machen rund Fr. 755'000.-- aus und liegen Fr. 10'000.-- über den Erwartungen; der Gewinn von Fr. 42'000.-- aus der Waldbewirtschaftung liegt Fr. 38'000.-- über dem Budgetwert.

- **Buchgewinn Anlagen Finanzvermögen:** Vor einem Jahr wurde das Schulhaus Kreuzweg vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt. Unmittelbar danach hat der Gemeinderat die Liegenschaft buchhalterisch um Fr. 560'000.-- aufgewertet (es hat kein Geldfluss stattgefunden).
- **Periodenabgrenzung Lastenverteiler:** In der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) ist mit der Einführung von HRM2 die Periodenabgrenzung neu explizit verankert worden. Allerdings überlässt es der Kanton den Gemeinden, ob und zu welchem Zeitpunkt sie die Abgrenzung vornehmen wollen. In Anbetracht des guten Rechnungsabschlusses beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten mittels Nachkredit, die Lastenverteiler Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen periodengerecht abzugrenzen. Bislang wurde der Aufwand nachschüssig gebucht. Die buchhalterische Massnahme führt in der Jahresrechnung 2015 zu einem zusätzlichen, ausserordentlichen Aufwand in der Höhe von Fr. 340'000.--. Es hat kein Geldfluss stattgefunden.
- **Verwaltungsvermögen:** Das noch nicht abgeschriebene Verwaltungsvermögen per 31.12.2015 beträgt 2,07 Mio. Franken.
- **Spezialfinanzierungen:** Die spezialfinanzierten Aufgabenbereiche schliessen wie folgt ab: Die Wasserversorgung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 14'188.90; die Abwasserbeseitigung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 6.55; die Abfallbeseitigung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'398.70.
- **Verschuldungssituation:** Die verzinslichen Bankschulden betragen unverändert 2,0 Mio. Franken.

Der Vorsitzende dankt dem Gemeindeverwalter für die Ausführungen und die umsichtige Rechnungsführung. Er verweist auf den Revisionsbericht der Firma Fankhauser & Partner AG aus Huttwil, welche empfiehlt, die Jahresrechnung 2015 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- Kenntnisnahme der Nachkredite in der Höhe von Fr. 134'807.05;
- Bewilligung Nachkredit für Periodenabgrenzung Lastenverteiler Sozialhilfe im Betrag von Fr. 239'226.70
- Bewilligung Nachkredit für Periodenabgrenzung Lastenverteiler Ergänzungsleistungen im Betrag von Fr. 104'972.--
- Genehmigung der Jahresrechnung 2015 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 159'208.93.

Diskussion

Scheuner Hans Jörg, Aettenbühl, erkundigt sich, weshalb sich der Gemeinderat im Bereich der Forstwirtschaft und bei den Lehrerbesoldungen dermassen verkalkuliert habe.

Der Gemeindeverwalter antwortet, dass der Gewinn im Bereich Forstwirtschaft nicht zuletzt dank gutem Verhandlungsgeschick der Forstkommission mit den Holzkäufern zustande gekommen sei. Bei den Lehrerlöhnen seien grössere Abweichungen innerhalb der verschiedenen Schulstufen feststellbar.

1. Abstimmung

Für die Periodenabgrenzung des Lastenverteilers Sozialhilfe wird bei offener Abstimmung einstimmig ein Nachkredit von Fr. 239'226.70 bewilligt.

2. Abstimmung

Für die Periodenabgrenzung des Lastenverteilers Ergänzungsleistungen wird bei offener Abstimmung einstimmig ein Nachkredit von Fr. 104'972.-- bewilligt.

3. Abstimmung

Die Jahresrechnung 2015, welche mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von Fr. 159'208.93 abschliesst, wird bei offener Abstimmung einstimmig genehmigt.

Der Vorsitzende dankt allen Behördenmitgliedern, Funktionären und Angestellten für die hohe Ausgabendisziplin.

2	1.12.1	Abfallreglement
		Genehmigung Neufassung

Das Geschäft wird durch den Ressortleiter Simon Wyttenbach erläutert. Das heutige Abfallreglement der Einwohnergemeinde Oberlangenegg stammt aus dem Jahre 1992. Seither hat der Kanton seine gesetzlichen Grundlagen geändert.

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

- Die Bereitstellung einer Grüngutdeponie durch die Gemeinde wurde im neuen Reglement explizit verankert (Art. 8 Abs. 1). Das Grüngut wird weiterhin kostenlos angenommen (Tarif Art. 15);
- Die Bereitstellung von Hauskehricht bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen darf neu erst am Abfuhrtag erfolgen (ausgenommen Container) (Art. 11 Abs. 2);
- Für das landwirtschaftliche Gewerbe wird neu eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr eingeführt, welche sich nach Grossvieheinheiten (GVE) bemisst (Tarif Art. 5 Abs. 2);
- Der Stichtag für die Gebührenfakturierung ist nach wie vor der 1. Januar. Allerdings werden die Gebührenrechnungen neu anfangs Jahr – wenn möglich zusammen mit den Wasser- und Abwasserfakturen – in Rechnung gestellt (Tarif Art. 18 Abs. 1).

Begründung über die Einführung einer Grundgebühr für das landwirtschaftliche Gewerbe

Für die Entsorgung der Tierkadaver hat die Gemeinde eine Vereinbarung mit der Stadt Thun abgeschlossen. Seit dem Jahr 2003 verrechnet die Gemeinde den Verursachern die Kosten der Stadt Thun für die Tierkadaverbeseitigung zu den Selbstkosten weiter (aktuell 50 Rp./kg). Allerdings fehlt hierzu im heutigen Abfallreglement eine entsprechende Rechtsgrundlage.

Gestützt auf die vorerwähnte Vereinbarung betr. die Regionale Tierkadaver-sammelstelle Thun vom 4. Dezember 2003 haben sich die Anschlussgemeinden an den Betriebs- und Unterhaltskosten finanziell zu beteiligen, das heisst auch an den Kosten für die Sanierung, Erneuerung und Werterhaltung von Gebäude und Mobiliar. Mit dem Selbstkostenpreis von 50 Rappen pro Kilogramm Tierkadaver, welche die Gemeinde den Landwirten in Rechnung stellt, können gerademal die Betriebskosten der Stadt Thun gedeckt werden. In den letzten Jahren musste zunehmend festgestellt werden, dass die Landwirte die Entsorgungskosten direkt bei der Kadaversammelstelle Thun bar bezahlen und dadurch in den Genuss eines tieferen Entsorgungskostenbeitrags kommen. Die Verwaltungskosten sowie die Unterhaltskosten (bspw. Sanierung der Kadaversammelstelle), welche die Stadt Thun der Gemeinde in Rechnung stellt, müssen dadurch zwangsläufig über die Haushaltsgrundgebühren finanziert werden. Die ungedeckten Kosten sind nicht sonderlich hoch; sie belaufen sich lediglich auf ein paar Hundert Franken.

Das kantonale Gesetz über die Abfälle schreibt vor, dass die Tierkadaverbeseitigung möglichst verursachergerecht mit Gebühren finanziert werden muss. Aus diesem Grund sieht der Gemeinderat neu die Einführung einer Grundgebühr pro Landwirtschaftsbetrieb vor. Die Bemessung der Grundgebühr soll sich nach der Anzahl Grossvieheinheiten (GVE) pro Betrieb richten und zwischen Fr. 3.00 bis Fr. 5.00 betragen. Sämtlicher Aufwand für die Tierkörperbeseitigung wird dann über die Grundgebühr nach GVE finanziert. Landwirtschaftsbetriebe und Hobbytierhalter, welche keine Gewerbe-Grundgebühr bezahlen, wird der Aufwand für die Tierkörperbeseitigung wie bis anhin zu den Selbstkosten, plus einer anteilmässigen Verwaltungsgebühr, weiterverrechnet.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- Das Abfallreglement mit Gebührentarif ist zu genehmigen.
- Das totalrevidierte Abfallreglement inkl. Gebührentarif ist auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Diskussion

Scheuner Hans Jörg, Aettenbühl, fragt nach, wieso nicht einfach der kg-Preis, welcher die Gemeinden den Landwirten verrechnet, erhöht worden sei. Ferner interessiert ihn, wo die Gemeinde die GVE-Angaben erhebt.

Er spricht sich dafür aus, den aus seiner Sicht bewährten Kostenteiler beizubehalten und die Tierkadaverkosten auch in Zukunft nach dem Verursacherprinzip zu verrechnen.

Wytttenbach Simon nimmt Bezug auf seine vorherigen Erläuterungen. Die Betriebs-, Anlage- und Verwaltungskosten der Stadt Thun müssen in irgendeiner Art und Weise über Gebühren finanziert werden. Der Gemeinderat erachtet eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr für das landwirtschaftliche Gewerbe nicht unvernünftig, zumal im Schadenfall ein Landwirt nicht zusätzlich finanziell belangt wird. Der Gemeindeverwalter ergänzt, dass die Anzahl Grossvieheinheiten beim Kanton (GELAN-Datenbank) erfragt werden können.

Liechti Daniel, Steg, mutmasst, dass die Verwaltungskosten minimiert werden könnten, wenn die Landwirte die Tierkadaver bei der Sammelstelle in Thun

ausschliesslich bar bezahlen würden. Er befürchtet durch das neue Gebührensystem höhere Kosten.

Wytttenbach Simon ergänzt, dass die Vereinbarung mit der Stadt Thun frühestens in zwei Jahren angepasst oder gekündigt werden könnte. Dannzumal könne der Gemeinderat beispielsweise auch ein Wechsel zur Tierkadaversammelstelle Linden prüfen.

Fahrni Markus, Süderenlinden, plädiert, die Einführung einer Grundgebühr für die Landwirte vorläufig um mindestens zwei Jahre zurückzustellen.

Antrag Fahrni Markus: Die Einführung einer Grundgebühr für die Landwirtschaft soll vertagt werden. Die Kosten für die Tierkadaverbeseitigung sollen wie bis anhin nach dem Verursacherprinzip verrechnet werden. Artikel 5 Abs. 2 Bst. d im Gebührentarif sei ersatzlos zu streichen, während Artikel 10 des Gebührentarifs entsprechend anzupassen sei.

Oesch Ueli, Stalden, unterstützt die Voten der Vorredner.

Berger Ueli, Dürren, findet es nicht richtig, wenn die Aufwendungen der Tierkadaversammelstelle Thun ausschliesslich mit GVE-abhängigen Gebühren finanziert werden soll. Die Kadaversammelstelle ist seiner Ansicht nach eine Infrastrukturanlage von öffentlichem Interesse. Auch Privathaushalte würden ihre Haustiere zum Teil dort entsorgen.

Scheuner Hans Jörg, Aettenbühl, erkundigt sich, wie die Grüngutdeponie finanziert wird.

Wytttenbach Simon antwortet, dass die Grüngutentsorgung über Haushaltgrundgebühren finanziert wird.

Der Vorsitzende fragt beim Votant Hans Jörg Scheuner nach, ob es sich bei seinen vorgängigen Voten um einen Antrag handle. H.J. Scheuner antwortet, dass er sich dem Antrag Fahrni anschliesse und selber keinen Antrag stelle.

1. Abstimmung

Der Antrag Fahrni (Verzicht auf die Einführung einer Grundgebühr für die Landwirtschaft) wird dem Antrag des Gemeinderates (Einführung einer Grundgebühr für die Landwirtschaft) gegenübergestellt.

Stimmen haben erhalten:

Antrag Fahrni:	19 Stimmen
Antrag Gemeinderat:	7 Stimmen
Enthaltungen:	<u>12 Stimmen</u>
Total Stimmen:	38 Stimmen

2. Abstimmung: Schlussabstimmung (Art. 43 OgR)

Der Antrag von Fahrni Markus wurde zuvor mit 19 zu 7 Stimmen bei 12 Enthaltungen angenommen. In der Schlussabstimmung stimmen die anwesenden Stimmberechtigten bei offener Abstimmung der bereinigten Neufassung des Abfallreglements inkl. Gebührentarif mit 37 JA-Stimmen bei einer Enthaltungen zu. Das totalrevidierte Abfallreglement inkl. Gebührentarif (ohne die landwirtschaftliche Grundgebühr) tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

3 1.12.5 Gebührenreglement
Genehmigung Neufassung

Der Vorsitzende orientiert, dass das heutige Gebührenreglement der Gemeinde Oberlangenegg aus dem Jahre 1998 stammt. Seither hat es diverse Änderungen gegeben, einzelne Aufgaben sind verschwunden, neue sind dafür hinzugekommen. Eine Überarbeitung drängt sich daher auf. Für die Genehmigung des Gebührenreglements ist die Gemeindeversammlung zuständig, für den Gebührentarif hingegen der Gemeinderat.

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

- Für einen Gebührenerlass werden die Zuständigkeiten geregelt (Art. 7 Abs. 2);
- Die Gebühren für die in der Zwischenzeit kantonalisierten Aufgabenbereiche fallen weg;
- Im Einbürgerungswesen erfolgt eine detailliertere Regelung (Art. 17 und 18);
- Die Gebühren im Bauwesen werden neu strukturiert. Im Bereich Baubewilligungsverfahren und Baupolizei werden die Gebühren in Zukunft weitgehend nach Aufwand verrechnet;
- Die Abwälzung der Planungskosten wird im neuen Reglement präzisiert;
- Für die Vermietung der Gemeindeliegenschaften sind die Grundsätze neu im Reglement festgehalten.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- Das Gebührenreglement ist zu genehmigen.
- Das totalrevidierte Gebührenreglement ist auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Diskussion

Wird nicht benützt.

Abstimmung

Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen bei offener Abstimmung der Neufassung des Gebührenreglements mit 38 JA-Stimmen einstimmig zu. Das totalrevidierte Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

4 1.1210.6 Organisationsreglement Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg
Genehmigung Neufassung

Der Vorsitzende orientiert, weshalb das Traktandum 4 von der Traktandenliste gestrichen worden ist.

Der Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg (OSZ) hat beschlossen, das Organisationsreglement einer Totalrevision zu unterziehen. Das neu erarbeitete Organisationsreglement richtet sich nun viel mehr nach dem Muster-Organisationsreglement des Kantons für Gemeindeverbände. Hauptgrund für die Totalrevision ist aber die Vereinfachung der Verbandsstruktur. Diese Vereinfachung wird wie folgt erreicht:

- **Zusammensetzung der Delegiertenversammlung:** Neu nur noch eine delegierte Person pro Gemeinde mit entsprechender Vertretung der Stimmkraft nach Einwohnerzahl. Vorher wurde pro 200 Einwohner eine Person als Delegierte/r gewählt.
- **Zusammensetzung der Schulkommission OSZ:** Diese Kommission setzt sich neu aus je einem Gemeinderat pro Verbandsgemeinde zusammen, die 3 einwohnerstärksten Gemeinden sind je durch ein zweites Mitglied vertreten. Der Präsident wird neu nicht mehr separat gewählt. Durch diese Änderungen wird die Kommission von bisher 11 auf 9 Mitglieder reduziert.

Es war ursprünglich vorgesehen, dass alle Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden den Reglementsänderungen zustimmen müssen und dann die Delegiertenversammlung OSZ die abschliessende Genehmigung vornimmt. Rechtliche Abklärungen haben nun ergeben, dass die Genehmigung einzig durch die Delegiertenversammlung OSZ – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 15 des noch gültigen OgR-OSZ – erfolgen muss.

Diskussion

Jaberg Ruth, Weier, erkundigt sich nach den Gründen, warum die Gemeinde künftig weniger Mitspracherecht beim Gemeindeverband OSZ haben wird.

Wenger Elisabeth, Delegierte Gemeindeverband OSZ sowie der Vorsitzende präzisieren, dass die Gemeindedelegierten in Zukunft nicht weniger Stimmkraft haben als heute. Anstelle von drei Delegierten wird künftig nur noch ein/e Delegierte/r die Anzahl Stimmen je Gemeinde vertreten.

Es erfolgt keine Abstimmung.

5	8.501.4	Schulhaus Brucherer
	8.501.3	Parkplatz Schützenhaus Wolfrichte
	4.511.6	Schwandstrasse (Parzelle Nr. 1)
		Kreditabrechnungen

Der Vorsitzende unterbreitet den anwesenden Stimmberechtigten die drei nachfolgenden Kreditabrechnungen zur Kenntnisnahme. Gemäss Artikel 109 Abs. 2 der kantonalen Gemeindeverordnung sind Kreditabrechnungen demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

a) Schulhaus Brucherer; Erweiterungsbau / Saalanbau

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung vom 07.06.2011	Fr. 2'400'000.00
Bruttoausgaben	Fr. 2'388'770.55
Kreditunterschreitung	<u>Fr. 11'229.45</u>

Der an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2008 bewilligte Projektierungskredit (Fr. 60'000.--) ist im Verpflichtungskreditbeschluss vom 7. Juni 2011 (2,40 Mio. Franken) enthalten.

An Investitionseinnahmen konnte die Gemeinde Fr. 110'430.-- verbuchen, wobei Fr. 100'000.-- von der Patenschaft für Berggemeinden stammen.

Die Bauabrechnung des Architekten (Dällenbach Ewald Architekten AG, Steffisburg) sowie die Finanzbuchhaltung der Gemeinde stimmen überein. Das ausgeführte Bauprojekt entspricht dem bewilligten Projekt.

b) Parkplatz Schützenhaus Wolfrichte; Erschliessung

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung vom 04.12.2010	Fr. 65'000.00
Bruttoausgaben	Fr. 68'792.30
Kreditüberschreitung	<u>Fr. 3'792.30</u>

An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2010 bewilligten die Stimmberechtigten einen Verpflichtungskredit, um den neu erstellten Parkplatz beim Schützenhaus Wolfrichte mit einem besseren Stromanschluss (125 Ampère) auszustatten. Die Kosten für den Stromanschluss wurden um rund 10 % überschritten. Gleichzeitig wurde das Schützenhaus an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.

Die Gemeinde Unterlangenegg hat sich mit einem Investitionsbeitrag in der Höhe von Fr. 10'000.-- am ARA-Anschluss des Schützenhauses beteiligt.

Die Gesamtkosten für die *Erweiterung* und *Erschliessung* des Parkplatzes in der Wolfrichte kostete die Gemeinde netto total Fr. 108'723.15 (Totalisierung der beiden Verpflichtungskredite). Der Verpflichtungskredit für die *Erweiterung* des Parkplatzes liegt in der finanzrechtlichen Zuständigkeit des Gemeinderates.

Die Genehmigung der Kreditüberschreitung liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderates, da diese weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredites ausmacht (Art. 7 Abs. 3 OgR).

c) Schwandstrasse; Erstellen Ausweichstellen

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung vom 04.12.2010	Fr. 180'000.00
Bruttoausgaben	Fr. 138'981.10
Kreditunterschreitung	<u>Fr. 41'018.90</u>

Die Überbauungsordnung Nr. 5 «Schwand» wurde von den Stimmberechtigten am 4. Dezember 2010 bewilligt. In der Abstimmungsbotschaft hat der Gemeinderat über die Finanzierung der Planungskosten und der Strassenbaumassnahmen orientiert. Für die Verbreiterung des Strassenanschlusses an die Kantonsstrasse sowie die Erstellung von drei neuen Ausweichstellen wurde mit Kosten von Fr. 184'000.-- gerechnet.

Gestützt auf den Infrastrukturvertrag vom 15. November 2010 zwischen der Einwohnergemeinde Oberlangenegg und der Eicher Holzwaren AG (Grundeigentümerin) wurde Letztere zur Bezahlung eines Pauschalbetrages von Fr. 80'000.-- verpflichtet; laut Beschluss des Gemeinderates werden davon Fr. 60'000.-- zur Finanzierung der Erschliessungsmassnahmen eingesetzt.

Die Tiefbauarbeiten konnten wesentlich günstiger ausgeführt werden als vorgesehen.

Kenntnisnahme

Die Stimmberechtigten nehmen von allen drei Kreditabrechnungen zustimmend Kenntnis.

6**Orientierungen des Gemeindepräsidenten**

a) Feuerwehrzusammenschluss Eriz & Schwarzenegg

Unter Leitung von Regierungsrat Marc Fritschi wird derzeit der Zusammenschluss der Feuerwehren Eriz und Schwarzenegg für die Dezember-Gemeindeversammlungen vorbereitet.

b) Schulwegsicherheit im Weier

Die Primarschüler aus dem Wohngebiet Weier (südlich der Kantonsstrasse) müssen um auf das Trottoir Richtung Schulhaus Brucheren zu gelangen ein kurzes Stück auf der Hauptstrasse gehen. Im Bereich der Liegenschaften Weier 4 und Weier 5 ist es aufgrund der eingeschränkten Übersicht – besonders im Winter – für die Schulkinder gefährlich. Die betroffenen Eltern haben der Kantonspolizei Bern das Schulwegsicherheitsanliegen am ersten Schultag des laufenden Schuljahres mitgeteilt.

Dem Gemeinderat Oberlangenegg ist es ein Anliegen, den Schulweg im Gebiet Weier entlang der Kantonsstrasse sicherer zu gestalten. Er hat das Anliegen beim Obergeringenieurkreis I in Thun deponiert.

c) Projekt Sanierung Kunsteisbahn Oberlangenegg

Die Kunsteisbahn Oberlangenegg ist in die Jahre gekommen. Sie ist sanierungsbedürftig. Das aktuelle Sanierungsprojekt sieht vor, nebst der Boden- und Bandensanierung die Eisbahn zu überdachen.

Derzeit laufen verschiedene Planungsabklärungen.

7**Verschiedenes**

Jaucheaustrag im Gebiet Kreuzweg

Fahrni Andreas, Kreuzweg, ist frustriert ab dem Hofdüngeraustrag am Muttertagabend, 8. Mai 2016 rund um seinen Restaurantbetrieb. Angesprochen ist Hans Jörg Scheuner vom Aettenbühl, welchem das angrenzende Land gehört. Fahrni beklagt sich über davongelaufene Gäste an diesem schönen Frühlingssonntag. Er fordert den Gemeinderat zum Handeln auf, damit sich solche geschäftsschädigende Aktionen nicht wiederholen.

Der Vorsitzende antwortet, dass dem Gemeinderat keine gesetzliche Grundlage bekannt sei, um den Güllenaustrag behördlich einzuschränken. Er appelliert an einen gesunden Menschenverstand und respektvollen Umgang unter den Landwirten und Geschäftsleuten.

Verdankungen

Der Vorsitzende dankt allen Beteiligten für die grosse Arbeit rund um die Jahresabschlussarbeiten 2015. Bei den anwesenden Versammlungsteilnehmern bedankt er sich für das Erscheinen und engagierte Mitmachen an der heutigen Versammlung, wünscht allen einen schönen Sommer und schliesst die Versammlung.

Die anwesenden Versammlungsbesucher sind im Anschluss an die Versammlung zu einem kleinen Imbiss hier im Schulhaus Brucheren eingeladen.

EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

U. Aeschlimann

R. Wittwer

Genehmigungsverbal

Das Protokoll wurde ab dem 23. Juni 2016 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Art. 67 OgR). **Während der Auflage sind keine Einsprachen eingegangen.** Der Gemeinderat hat das Protokoll an seiner Sitzung vom **11. August 2016** genehmigt.

Der Gemeindeverwalter:

R. Wittwer